

# Bundesgesetzblatt <sup>241</sup>

Teil II

Z 1998

1995

Ausgegeben zu Bonn am 1. April 1995

Nr. 10

| Tag       | Inhalt  | Seite |
|-----------|---|-------|
| 22. 3. 95 | Verordnung zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1993 zur Gründung des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO) (Verordnung zum ERO-Übereinkommen) .....                                | 242   |
| 13. 2. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau .....  | 247   |
| 22. 2. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....   | 250   |
| 28. 2. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht .....  | 251   |
| 28. 2. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation ..... | 251   |
| 28. 2. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu .....  | 252   |
| 28. 2. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen .....   | 254   |
| 28. 2. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße .....   | 255   |
| 3. 3. 95  | Bekanntmachung über die Fortgeltung und das Erlöschen von deutsch-sowjetischen Übereinkünften im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan .....    | 255   |
| 3. 3. 95  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit .....                                      | 257   |
| 6. 3. 95  | Bekanntmachung des deutsch-jamaikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....   | 258   |
| 7. 3. 95  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....  | 260   |
| 8. 3. 95  | Bekanntmachung der Änderungen der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle .....   | 260   |
| 8. 3. 95  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation .....  | 266   |
| 8. 3. 95  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens .....   | 266   |
| 8. 3. 95  | Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....   | 267   |
| 13. 3. 95 | Bekanntmachung der deutsch-russischen Vereinbarung über den Verzicht auf eine Quotenregelung des Personalbestands der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen .....    | 269   |
| 13. 3. 95 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ukrainischen Abkommens über die Seeschifffahrt .....  | 270   |
| 13. 3. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....  | 271   |
| 13. 3. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....  | 271   |
| 13. 3. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....  | 272   |

**Verordnung  
zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1993  
zur Gründung des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO)  
(Verordnung zum ERO-Übereinkommen)**

**Vom 22. März 1995**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Dem Europäischen Büro für Funkangelegenheiten (ERO) werden die in Artikel 4 Abs. 1 des Übereinkommens zur Gründung des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO) vom 23. Juni 1993 niedergelegten Rechte gewährt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen zur Gründung des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO) nach seinem Artikel 16 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Übereinkommen zur Gründung des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO) für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. März 1995

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Post und Telekommunikation  
Wolfgang Bötsch

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Kinkel

## Übereinkommen zur Gründung des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO)

Die Staaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, im folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in Anerkenntnis der wachsenden Anforderungen an das Funkfrequenzspektrum und der Notwendigkeit, diese knappe natürliche Ressource möglichst rationell zu nutzen,

unter Betonung dessen, daß die derzeitigen Mechanismen, die von der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen, im folgenden als „CEPT“ bezeichnet, eingerichtet worden sind, verstärkt und mit den notwendigen ständigen Ressourcen versehen werden sollten, damit sie langfristige Analysen des Frequenzbedarfs durchführen können, die zum Ziel haben, die möglichst rationelle Nutzung des Frequenzspektrums zu fördern, wobei die Erfordernisse der Dienste und der Nutzer vor dem Hintergrund der industriellen Entwicklung und der Entwicklung von Normen rechtzeitig berücksichtigt werden,

entschlossen, eine ständige, nicht gewinnorientierte Einrichtung zu gründen, die den Europäischen Funkausschuß der CEPT, im folgenden als „ERC“ bezeichnet, bei seinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Grundsätzen im Funkwesen sowie der Koordinierung von Regelungen auf dem Gebiet der Funkfrequenzen und technischen Angelegenheiten des Funkwesens einschließlich der Weltraumkommunikation unterstützen soll –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

#### Gründung des ERO

(1) Hiermit wird ein Europäisches Büro für Funkangelegenheiten, im folgenden als „ERO“ bezeichnet, gegründet.

(2) Sitz des ERO ist Kopenhagen, Dänemark.

### Artikel 2

#### Zweck des ERO

Das ERO ist ein Fachzentrum für Funkangelegenheiten, das den ERC unterstützt und berät.

### Artikel 3

#### Aufgaben des ERO

(1) Das ERO hat folgende Aufgaben:

1. als Fachzentrum zu dienen, das als zentrale Anlaufstelle die Problembereiche sowie neue Möglichkeiten auf dem Gebiet des Funkwesens erkennt und den ERC entsprechend berät;
2. langfristige Pläne zur künftigen Nutzung des Frequenzspektrums auf europäischer Ebene auszuarbeiten;
3. Verbindung zu den nationalen Frequenzmanagementbehörden zu halten;
4. Forschungsmaßnahmen zu koordinieren und fachlich zu unterstützen;

5. Konsultationen über bestimmte Themen oder Bereiche des Frequenzspektrums durchzuführen;
6. den ERC oder seine Arbeitsgruppen bei der Durchführung spezieller Konsultationstagungen zu unterstützen;
7. Kriterien für die Teilnahme an Konsultationstagungen festzulegen;
8. Aufzeichnungen über wichtige Maßnahmen des ERC sowie die Durchführung einschlägiger Empfehlungen und Beschlüsse der CEPT zu führen;
9. dem ERC in regelmäßigen Abständen Bericht über den Stand der Angelegenheiten zu erstatten;
10. Verbindung zu den Europäischen Gemeinschaften und zur Europäischen Freihandelsassoziation zu halten.

(2) Bei der Durchführung seiner obengenannten Aufgaben im Zusammenhang mit Konsultationstagungen arbeitet das ERO Verfahren aus, die dazu bestimmt sind, Organisationen in Europa mit maßgeblichem Interesse an der Nutzung des Funks – unter anderem Regierungsstellen, Betreiber öffentlicher Funkdienste, Hersteller, Nutzer, Betreiber privater Netze, Diensteanbieter, Forschungseinrichtungen und Normungsgremien oder Organisationen, die Gruppen solcher Rechtsträger vertreten – in die Lage zu versetzen, regelmäßig einschlägige Informationen zu beziehen und sich unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Interessen in angemessener Weise an diesen Konsultationstagungen zu beteiligen, und hält diese Verfahren auf dem neuesten Stand.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben veranstaltet das ERO – in der Regel jährlich – eine den in Absatz 2 bezeichneten Organisationen offenstehende Tagung, die Gelegenheit zur Erörterung der Tätigkeiten und künftigen Arbeitsprogramme des ERC und des ERO bietet.

### Artikel 4

#### Rechtsstellung und Vorrechte

(1) Das ERO besitzt Rechtspersönlichkeit. Das ERO besitzt die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Erreichung seiner Ziele erforderliche volle Rechtsfähigkeit und kann insbesondere

1. Verträge schließen;
2. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, mieten oder pachten, besitzen und darüber verfügen;
3. Prozeßpartei sein;
4. Übereinkünfte mit Staaten oder internationalen Organisationen schließen.

(2) Der Leiter des Büros und das Personal des ERO genießen Vorrechte und Immunitäten in Dänemark, wie sie in einem Abkommen über den Sitz des ERO zwischen dem ERO und der Regierung von Dänemark bestimmt sind.

(3) Andere Länder können zur Unterstützung der Tätigkeiten des ERO in diesen Ländern ähnliche Vorrechte und Immunitäten gewähren, insbesondere hinsichtlich der Immunität von der Gerichtsbarkeit in bezug auf die vom Leiter des Büros und vom Personal des ERO in amtlicher Eigenschaft abgegebenen mündlichen und schriftlichen Äußerungen sowie vorgenommenen Handlungen.

### Artikel 5 Organe des ERO

Das ERO besteht aus einem Rat und einem Leiter des Büros, der von Personal unterstützt wird.

### Artikel 6 Der Rat

(1) Der Rat besteht aus Vertretern der jeweiligen Funkregulierungsverwaltungen aller Vertragsparteien.

(2) Der Vorsitzende des ERC ist Vorsitzender des Rates. Stammt der Vorsitzende des ERC aus einem Land, das nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, so wählt der Rat einen Vorsitzenden aus den Reihen seiner Mitglieder. Der Vorsitzende ist befugt, im Namen des Rates zu handeln.

(3) Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Sekretariats der Europäischen Freihandelsassoziation können mit Beobachterstatus im Rat mitwirken.

### Artikel 7 Aufgaben des Rates

(1) Der Rat ist das höchste Entscheidungsgremium des ERO und wird insbesondere

1. die Politik des ERO in technischen und Verwaltungsangelegenheiten bestimmen;
2. das Arbeitsprogramm, den Haushalt und den Rechnungsab-schluß genehmigen;
3. die Anzahl der Mitglieder des Personals bestimmen;
4. den Leiter des Büros und das Personal ernennen;
5. Verträge und Vereinbarungen im Namen des ERO schließen;
6. Änderungen des Übereinkommens nach den Artikeln 15 und 20 beschließen;
7. alle zur Erfüllung der Zwecke des ERO im Rahmen des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Der Rat legt alle erforderlichen Vorschriften für die ordnungsgemäße Arbeit des ERO und seiner Organe fest.

### Artikel 8 Abstimmungsvorschriften

(1) Beschlüsse des Rates werden soweit wie möglich durch Konsens gefaßt. Kann ein Konsens nicht erreicht werden, so wird ein Beschluß mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gewichteten Stimmen gefaßt.

(2) Die Gewichtung der einzelnen Stimmen des Rates erfolgt in Übereinstimmung mit Anlage A.

(3) Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens einschließlich der Anlagen werden nur geprüft, wenn sie von mindestens 25 v. H. der gesamten gewichteten Stimmen aller Vertragsparteien getragen werden.

(4) Beschlüsse können vom Rat nur gefaßt werden, wenn er zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gefaßt werden, beschlußfähig ist, das heißt

1. bei Beschlüssen betreffend Änderungen dieses Übereinkommens und seiner Anlagen, wenn mindestens zwei Drittel sämtlicher gewichteten Stimmen aller Vertragsparteien abgegeben werden;
2. bei allen anderen Beschlüssen, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher gewichteten Stimmen aller Vertragsparteien abgegeben werden.

(5) Beobachter im Rat können an den Erörterungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

### Artikel 9 Leiter des Büros und Personal

(1) Der Leiter des Büros handelt als Rechtsvertreter des ERO und ist innerhalb des vom Rat festgesetzten Rahmens befugt, Verträge im Namen des ERO zu schließen. Der Leiter des Büros kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den stellvertretenden Leiter des Büros delegieren.

(2) Der Leiter des Büros ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung aller Tätigkeiten des ERO im Innern und nach außen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen, dem Sitzabkommen, dem Arbeitsprogramm, dem Haushalt und den vom Rat erteilten Richt- und Leitlinien.

(3) Der Rat legt eine Personalordnung fest.

### Artikel 10 Arbeitsprogramm

Der Rat stellt jedes Jahr auf der Grundlage eines Vorschlags des ERC ein Arbeitsprogramm für das ERO mit einer Laufzeit von drei Jahren auf. Für das erste Jahr ist dieses Programm so detailliert festzulegen, daß der Haushaltsplan des ERO für das Jahr aufgestellt werden kann.

### Artikel 11 Haushaltsplanung und Abrechnung

(1) Das Rechnungsjahr des ERO beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

(2) Der Leiter des Büros ist verantwortlich für die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans und des Jahresabschlusses für das ERO und deren Vorlage an den Rat zur Prüfung beziehungsweise Genehmigung.

(3) Der Haushaltsplan wird unter Berücksichtigung der Erfordernisse des nach Artikel 10 festgelegten Arbeitsprogramms aufgestellt. Der Zeitplan für die Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplans – vor Beginn des Jahres, auf das er sich bezieht – wird vom Rat festgelegt.

(4) Der Rat arbeitet detaillierte Finanzvorschriften aus. Diese enthalten unter anderem Bestimmungen über den Zeitplan für die Vorlage und Genehmigung des Jahresabschlusses des ERO sowie Bestimmungen über die Rechnungsprüfung.

### Artikel 12 Finanzielle Beiträge

(1) Der Kapitalaufwand und die laufenden Betriebskosten des ERO mit Ausnahme der mit den Tagungen des Rates zusammenhängenden Kosten werden von den Vertragsparteien getragen, die sich die Kosten auf der Grundlage der Beitragseinheiten entsprechend der Tabelle in Anlage A, die Bestandteil dieses Übereinkommens ist, teilen.

(2) Dies schließt nicht aus, daß das ERO nach Beschluß des Rates Arbeiten für Dritte auf der Grundlage der Kostendeckung ausführt.

(3) Die mit den Tagungen des Rates zusammenhängenden Kosten werden von der Funkregulierungsverwaltung des Staates getragen, in dem die Tagung stattfindet. Reisekosten und Tagelöhne werden von den vertretenen Behörden getragen.

### Artikel 13 Vertragsparteien

(1) Ein Staat wird Vertragspartei dieses Übereinkommens entweder nach dem Verfahren des Artikels 14 oder nach dem Verfahren des Artikels 15.

(2) Wenn ein Staat Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, findet die in Anlage A in der nach Artikel 15 geänderten Fassung aufgeführte Beitragseinheit Anwendung.

**Artikel 14****Unterzeichnung**

(1) Jeder Staat, dessen Fernmeldeverwaltung Mitglied der CEPT ist, kann Vertragspartei dieses Übereinkommens werden,

1. indem er es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet oder
2. indem er es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet und später ratifiziert, annimmt oder genehmigt.

(2) Dieses Übereinkommen liegt vom 23. Juni 1993 bis zu seinem Inkrafttreten zur Unterzeichnung und danach zum Beitritt auf.

**Artikel 15****Beitritt**

(1) Dieses Übereinkommen steht jedem Staat, dessen Fernmeldeverwaltung Mitglied der CEPT ist, zum Beitritt offen.

(2) Nach Konsultationen mit dem beitretenden Staat beschließt der Rat die erforderlichen Änderungen der Anlage A. Ungeachtet des Artikels 20 Absatz 2 tritt eine solche Änderung am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Dänemark die Beitrittsurkunde dieses Staates erhalten hat.

(3) Die Beitrittsurkunde muß die Zustimmung des beitretenden Staates zu den beschlossenen Änderungen der Anlage A zum Ausdruck bringen.

**Artikel 16****Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Dänemark eine ausreichende Zahl von Unterschriften und, falls erforderlich, Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden von Vertragsparteien erhalten hat, so daß sichergestellt ist, daß mindestens 80 v. H. der maximal möglichen Zahl der in Anlage A aufgeführten Beitragseinheiten zugesagt sind.

(2) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird jede spätere Vertragspartei durch seine Bestimmungen einschließlich der in Kraft befindlichen Änderungen vom ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag, an dem die Regierung von Dänemark die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde dieser Vertragspartei erhalten hat, an gebunden.

**Artikel 17****Kündigung**

(1) Nachdem dieses Übereinkommen zwei Jahre in Kraft gewesen ist, kann jede Vertragspartei es durch eine schriftliche Anzeige an die Regierung von Dänemark kündigen; diese notifiziert die Kündigung dem Rat, den Vertragsparteien und dem Leiter des Büros.

(2) Die Kündigung wird mit Ablauf des nächsten vollen Rechnungsjahres im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 nach dem Tag des Eingangs der Kündigungsanzeige bei der Regierung von Dänemark wirksam.

**Artikel 18****Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

(1) Dieses Übereinkommen läßt das souveräne Recht jeder Vertragspartei unberührt, ihr Fernmeldewesen selbst zu regeln.

(2) Jede Vertragspartei, die Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, wird dieses Übereinkommen in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anwenden.

(3) Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

**Artikel 19****Belegung von Streitigkeiten**

Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens und seiner Anlagen, die nicht durch die guten Dienste des Rates beigelegt werden kann, wird durch die betroffenen Parteien einem Schiedsverfahren gemäß Anlage B, die Bestandteil des Übereinkommens ist, unterworfen.

**Artikel 20****Änderungen**

(1) Der Rat kann Änderungen dieses Übereinkommens beschließen, die der schriftlichen Bestätigung durch alle Vertragsparteien bedürfen.

(2) Die Änderungen treten für alle Vertragsparteien am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Dänemark den Vertragsparteien den Eingang von Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsnotifikationen aller Vertragsparteien notifiziert hat.

**Artikel 21****Verwahrer**

(1) Die Urschrift dieses Übereinkommens mit späteren Änderungen sowie die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden im Archiv der Regierung von Dänemark hinterlegt.

(2) Die Regierung von Dänemark übermittelt allen Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie dem amtierenden Vorsitzenden der CEPT eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens und den Wortlaut jeder vom Rat beschlossenen Änderung. Abschriften werden ferner dem Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion, dem Verbindungsbüro der CEPT, dem Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation zur Kenntnisnahme übermittelt.

(3) Die Regierung von Dänemark notifiziert allen Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie dem amtierenden Vorsitzenden der CEPT alle Unterzeichnungen, Ratifikationen, Annahmen, Genehmigungen und Kündigungen sowie das Inkrafttreten des Übereinkommens und jeder Änderung. Die Regierung von Dänemark notifiziert ferner allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie dem amtierenden Vorsitzenden der CEPT das Wirksamwerden jedes Beitritts.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Den Haag am 23. Juni 1993 in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

**Anlage A**

**Beitragseinheiten,  
die als Grundlage für finanzielle Beiträge  
und gewichtete Abstimmungen verwendet werden**

|               |   |  |
|---------------|---|--|
| 25 Einheiten: | Deutschland<br>Frankreich<br>Italien  | Spanien<br>Vereinigtes Königreich  |
| 15 Einheiten: | Schweiz   |  |
| 10 Einheiten: | Belgien<br>Dänemark<br>Finnland<br>Griechenland<br>Luxemburg<br>Niederlande               | Norwegen<br>Österreich<br>Portugal<br>Schweden<br>Türkei                         |
| 5 Einheiten:  | Irland  |  |
| 1 Einheit:    | Albanien<br>Bulgarien<br>Island<br>Kroatien<br>Lichtenstein<br>Litauen<br>Malta<br>Monaco | Polen<br>Rumänien<br>San Marino<br>Slowenien<br>Ungarn<br>Vatikanstadt<br>Zypern |

**Anlage B****Schiedsverfahren**

(1) Zur Entscheidung jeder in Artikel 19 des Übereinkommens genannten Streitigkeit wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 ein Schiedsgericht gebildet.

(2) Jede Vertragspartei des Übereinkommens kann sich jeder der beiden Streitparteien in dem Schiedsverfahren anschließen.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Jede Streitpartei stellt innerhalb von zwei Monaten vom Eingang des Ersuchens einer Partei, die Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, einen Schiedsrichter. Die beiden ersten Schiedsrichter bestellen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung des zweiten Schiedsrichters den dritten Schiedsrichter, der Obmann des Schiedsgerichts ist. Ist einer der beiden Schiedsrichter nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bestellt worden, so wird er auf Ersuchen einer der beiden Parteien durch den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs bestellt. Dasselbe Verfahren findet Anwendung, wenn der Obmann des Schiedsgerichts nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bestellt worden ist.

(4) Das Schiedsgericht bestimmt seinen Sitz und gibt sich eine Verfahrensordnung.

(5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ergeht im Einklang mit dem Völkerrecht und beruht auf dem Übereinkommen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

(6) Jede Partei trägt die Kosten des Schiedsrichters, für dessen Bestellung sie verantwortlich ist, sowie die Kosten ihrer Vertretung vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Obmanns des Schiedsgerichts werden von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen.

(7) Der Spruch des Schiedsgerichts ergeht mit der Mehrheit seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Spruch ist endgültig und für alle Streitparteien bindend; er kann nicht angefochten werden. Die Parteien führen den Spruch unverzüglich aus. Im Fall einer Streitigkeit über seine Bedeutung oder Geltung legt ihn das Schiedsgericht aus, wenn eine Streitpartei dies verlangt.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

**Vom 13. Februar 1995**

I.

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

|                  |    |                    |
|------------------|----|--------------------|
| Albanien         | am | 10. Juni 1994      |
| Bahamas*)        | am | 5. November 1993   |
| Indien*)         | am | 8. August 1993     |
| Kamerun          | am | 22. September 1994 |
| Marokko*)        | am | 21. Juli 1993      |
| Moldau, Republik | am | 31. Juli 1994      |

II.

Die ehemalige jugoslawische Republik **M a z e d o n i e n** hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 18. Januar 1994 notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. September 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet (vgl. die Bekanntmachung vom 13. November 1985, BGBl. II S. 1234).

III.

Vorbehalte und Erklärungen

**Bahamas**

bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 6. Oktober 1993

(Übersetzung)

„The Government of the Commonwealth of the Bahamas does not consider itself bound by the provisions of article 2 (a), ... article 9, paragraph 2, ... article 16 (h), ...[and] article 29, paragraph 1, of the Convention.“

„Die Regierung des Commonwealth der Bahamas betrachtet sich durch Artikel 2 Buchstabe a, ... Artikel 9 Absatz 2, ... Artikel 16 Buchstabe h ... [und] Artikel 29 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden.“

**Indien**

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. Juli 1993

(Übersetzung)

Declarations:

„i) With regard to articles 5 (a) and 16 (1) of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, the Government of the Republic of India declares that it shall abide by and ensure these provisions in conformity with its policy of non-interference in the personal affairs of any Community without its initiative and consent.“

Erklärungen:

„i) Zu Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 1 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau erklärt die Regierung der Republik Indien, daß sie im Einklang mit der von ihr verfolgten Politik, sich in die persönlichen Angelegenheiten einer Gemeinschaft nicht ohne deren Veranlassung und Zustimmung einzumischen, diese Bestimmungen einhalten und deren Anwendung sicherstellen wird.“

\*) Diese Staaten haben Vorbehalte bzw. Erklärungen abgegeben, die in Abschnitt III wiedergegeben werden.

ii) With regard to article 16 (2) of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, the Government of the Republic of India declares that though in principle it fully supports the principle of compulsory registration of marriages, it is not practical in a vast country like India with its variety of customs, religions and level of literacy."

ii) Zu Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau erklärt die Regierung der Republik Indien, daß sie den Grundsatz der obligatorischen Eintragung von Eheschließungen zwar grundsätzlich uneingeschränkt unterstützt, daß dieser Grundsatz jedoch in einem so großen Land wie Indien mit seiner Vielfalt von Gebräuchen und Religionen sowie seinem unterschiedlichen Alphabetisierungsgrad nicht umsetzbar ist."

Reservation:

Vorbehalt:

"With regard to article 29 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, the Government of the Republic of India declares that it does not consider itself bound by paragraph 1 of this article."

„Zu Artikel 29 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau erklärt die Regierung der Republik Indien, daß sie sich durch Absatz 1 dieses Artikels nicht als gebunden betrachtet.“

### Marokko

bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 21. Juni 1993

(Übersetzung)

(Traduction de courtoisie) (Original: arabe)

(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Arabisch)

Déclarations:

Erklärungen:

«1) En ce qui concerne l'article 2:

„1) Zu Artikel 2:

'Le Gouvernement du Royaume du Maroc se déclare disposé à appliquer les dispositions de cet article à condition:

Die Regierung des Königreichs Marokko bringt ihre Bereitschaft zum Ausdruck, die Bestimmungen dieses Artikels anzuwenden,

- qu'elles n'aient pas d'effet sur les dispositions constitutionnelles régissant les règles de succession au Trône du Royaume du Maroc,
- qu'elles n'aillent pas à l'encontre des dispositions de la Charia Islamique, étant donné que certaines dispositions contenues dans le Code marocain du statut personnel qui donnent à la femme des droits qui diffèrent de ceux octroyés à l'époux, ne pourraient être transgressées ou abrogées du fait qu'elles sont fondamentalement issues de la Charia Islamique qui vise, entre autres, à réaliser l'équilibre entre les conjoints afin de préserver la consolidation des liens familiaux.'

- sofern sie die Verfassungsvorschriften, welche die Thronfolge des Königreichs Marokko regeln, unberührt lassen;
- sofern sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der islamischen Scharia stehen, da einige im marokkanischen Gesetzbuch über die Rechtsverhältnisse der Person enthaltene Bestimmungen, die der Frau Rechte gewähren, die sich von den ihrem Ehemann eingeräumten Rechten unterscheiden, nicht übertreten oder aufgehoben werden dürfen, da sie sich ursprünglich von der islamischen Scharia herleiten, die unter anderem das Ziel verfolgt, ein Gleichgewicht zwischen den Eheleuten herzustellen, um die Festigung der Familienbande zu gewährleisten.

2) En ce qui concerne le paragraphe 4 de l'article 15:

2) Zu Artikel 15 Absatz 4:

'Le Gouvernement du Royaume du Maroc déclare qu'il ne pourrait être lié par les dispositions de ce paragraphe, notamment celles qui concernent le droit de la femme de choisir sa résidence et son domicile, que dans la mesure où ces dispositions ne seraient pas contraires aux articles 34 et 36 du Code marocain du statut personnel.'»

Die Regierung des Königreichs Marokko erklärt, daß sie durch die Bestimmungen dieses Absatzes, insbesondere die Bestimmungen über das Recht der Frau, ihren Aufenthaltsort und ihren Wohnsitz frei zu wählen, nur insoweit gebunden sein kann, als sie den Artikeln 34 und 36 des marokkanischen Gesetzbuchs über die Rechtsverhältnisse der Person nicht entgegenstehen.“

## Réerves:

«1) En ce qui concerne le paragraphe 2 de l'article 9:

'Le Gouvernement du Royaume du Maroc émet des réserves à l'égard de ce paragraphe, étant donné que le Code de la nationalité marocaine ne permet à l'enfant d'avoir la nationalité de sa mère que s'il est né d'un père inconnu, quel que soit le lieu de la naissance, ou d'un père apatride, avec naissance au Maroc, et ce afin que le droit de la nationalité soit garanti à tout enfant. De même, l'enfant né au Maroc d'une mère marocaine et d'un père étranger peut acquérir la nationalité de sa mère à condition qu'il déclare, dans les deux années précédant sa majorité, vouloir acquérir cette nationalité ... à condition qu'il ait, au moment de la déclaration, une résidence habituelle et régulière au Maroc.'

2) En ce qui concerne l'article 16:

'Le Gouvernement du Royaume du Maroc émet des réserves, à l'égard des dispositions de cet article, notamment celles relatives à l'égalité de l'homme et de la femme en ce qui concerne les droits et responsabilités au cours du mariage et lors de sa dissolution, du fait qu'une égalité de ce genre est contraire à la Charia Islamique qui garantit à chacun des époux des droits et responsabilités dans un cadre d'équilibre et de complémentarité afin de préserver les liens sacrés du mariage.'

'En effet, les dispositions de la Charia Islamique obligent l'époux à fournir la dot, lors du mariage, et à entretenir sa famille, alors que l'épouse n'est pas obligée, en vertu de la loi, d'entretenir la famille.'

'De même, après la dissolution du mariage, l'époux est également obligé de payer la pension alimentaire. Par contre, l'épouse bénéficie, au cours du mariage ou après sa dissolution, d'une entière liberté d'administrer et de disposer de ses biens sans aucun contrôle du mari, ce dernier n'ayant aucun pouvoir sur les biens de son épouse.'

'Pour ces raisons, la Charia Islamique n'octroie le droit de divorce à la femme que sur intervention du juge.'

3) En ce qui concerne l'article 29:

'Le Gouvernement du Royaume du Maroc ne se considère pas lié par le paragraphe 1 de cet article qui dispose que tout différend entre deux ou plusieurs Etats concernant l'interprétation ou l'application

## Vorbehalte:

„1) Zu Artikel 9 Absatz 2:

Die Regierung des Königreichs Marokko bringt Vorbehalte zu diesem Artikel an, da das Gesetzbuch über die marokkanische Staatsangehörigkeit es einem Kind nur dann gestattet, die Staatsangehörigkeit seiner Mutter zu haben, wenn der Vater unbekannt ist, gleichviel, an welchem Ort das Kind geboren wird, oder wenn der Vater staatenlos ist und das Kind in Marokko geboren wird; dadurch soll jedem Kind das Recht auf eine Staatsangehörigkeit gewährleistet werden. Ferner kann ein in Marokko geborenes Kind einer marokkanischen Mutter und eines ausländischen Vaters die Staatsangehörigkeit seiner Mutter erwerben, sofern es innerhalb der dem Erreichen der Volljährigkeit vorausgehenden zwei Jahren erklärt, daß es diese Staatsangehörigkeit erwerben will, vorausgesetzt, daß es im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung einen gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Marokko hat.

2) Zu Artikel 16:

Die Regierung des Königreichs Marokko bringt Vorbehalte zu den Bestimmungen dieses Artikels an, insbesondere denjenigen, die sich auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung beziehen, da eine derartige Gleichberechtigung der islamischen Scharia widerspricht, die jedem der Ehegatten Rechte und Pflichten auf der Grundlage der Ausgewogenheit und gegenseitigen Ergänzung sichert, um die heiligen Ehebande zu wahren.

Die Bestimmungen der islamischen Scharia verpflichten den Ehemann, die Mitgift bei der Eheschließung zu stellen und seine Familie zu unterhalten, während die Ehefrau gesetzlich nicht verpflichtet ist, die Familie zu unterhalten.

Ebenso ist der Ehemann nach der Auflösung der Ehe auch verpflichtet, den gesetzlichen Unterhalt zu zahlen. Dagegen kann die Ehefrau während der Ehe oder nach deren Auflösung ihr Eigentum völlig frei verwalten und darüber verfügen, ohne vom Ehemann kontrolliert zu werden, da dieser keine Verfügungsgewalt über das Eigentum seiner Frau hat.

Aus diesen Gründen verleiht die islamische Scharia einer Frau das Recht auf Scheidung nur nach Einschaltung des Richters.

3) Zu Artikel 29:

Die Regierung des Königreichs Marokko betrachtet sich durch Absatz 1 dieses Artikels nicht als gebunden, der vorsieht, daß eine Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder

de la Convention qui n'est pas réglé par voie de négociation, peut être soumis à l'arbitrage à la demande de l'un d'entre eux.'

'Le Gouvernement du Royaume du Maroc estime, en effet, que tout différent de cette nature ne peut être soumis à l'arbitrage qu'avec le consentement de toutes les parties au différend.'»

Anwendung des Übereinkommens, die nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegt werden kann, auf Verlangen einer Partei zum Gegenstand eines Schiedsverfahrens gemacht werden kann.

Die Regierung des Königreichs Marokko vertritt die Auffassung, daß eine Streitigkeit dieser Art nur mit Zustimmung aller Streitparteien zum Gegenstand eines Schiedsverfahrens gemacht werden kann."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. II S. 779).

Bonn, den 13. Februar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens  
Vom 22. Februar 1995**

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens nebst Anlage (BGBl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für

Chile am 20. Dezember 1994  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Januar 1995 (BGBl. II S. 168).

Bonn, den 22. Februar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Satzung  
der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht**

**Vom 28. Februar 1995**

Die Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ist in ihrer am 31. Oktober 1951 in Den Haag revidierten Fassung (BGBl. 1959 II S. 981; 1983 II S. 732) nach ihren Artikeln 2 und 14 Abs. 3 für

Malta am 30. Januar 1995  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. April 1994 (BGBl. II S. 663).

Bonn, den 28. Februar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern  
errichteten Urkunden von der Legalisation**

**Vom 28. Februar 1995**

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1971 II S. 85) wird nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Polen am 12. April 1995  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Juli 1987 (BGBl. II S. 427).

Bonn, den 28. Februar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens  
und des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu**

**Vom 28. Februar 1995**

I.

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 3 für

Bulgarien

am 14. September 1994

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde  
angebrachten Vorbehalte und abgegebenen Erklärungen

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

«Réserve relative à l'article 1:

L'extradition pourra être refusée si l'individu poursuivi doit être jugé par un tribunal extraordinaire dans l'Etat requérant ou si un jugement, prononcé par un tel tribunal, doit être mis en exécution à l'encontre de cette personne.

Réserve relative à l'article 4:

L'extradition en raison d'infractions militaires qui constituent aussi des infractions de droit commun, pourra être admise uniquement à condition que la personne extradée ne soit ni jugée par un tribunal militaire ni accusée d'une infraction militaire.

Déclaration relative à l'article 6, paragraphe 1(b):

La République de Bulgarie déclare qu'elle reconnaîtra comme ressortissant au sens de la présente Convention toute personne ayant la nationalité bulgare au moment de la prise de décision d'extradition.

Réserve relative à l'article 7:

La République de Bulgarie déclare son droit de refuser l'extradition si la Partie requérante refuse l'extradition dans des cas similaires, conformément à l'article 7, paragraphe 2.

Réserve relative à l'article 12:

La République de Bulgarie déclare son droit d'exiger de la Partie requérante la présentation des preuves concernant la perpétration de l'infraction par l'individu pour lequel l'extradition est demandée. Si elle admet que les preuves présentées sont insuffisantes, elle peut refuser l'extradition.

Réserve relative à l'article 21:

La République de Bulgarie déclare qu'elle accordera le transit aux mêmes conditions auxquelles est autorisée l'extradition.

„Vorbehalt zu Artikel 1:

Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn der Verfolgte im ersuchenden Staat von einem Sondergericht abgeurteilt oder ein von einem solchen Gericht gefälltes Urteil gegen diese Person vollstreckt werden soll.

Vorbehalt zu Artikel 4:

Die Auslieferung wegen militärischer strafbarer Handlungen, die zugleich nach gemeinem Recht strafbare Handlungen darstellen, kann nur unter der Bedingung bewilligt werden, daß der Ausgelieferte weder von einem Militärgericht abgeurteilt noch einer militärischen strafbaren Handlung angeklagt wird.

Erklärung zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b:

Die Republik Bulgarien erklärt, daß sie als Staatsangehörigen im Sinne des Übereinkommens jede Person anerkennen wird, die zum Zeitpunkt der Auslieferungsentscheidung die bulgarische Staatsangehörigkeit besitzt.

Vorbehalt zu Artikel 7:

Die Republik Bulgarien erklärt, daß sie das Recht hat, die Auslieferung abzulehnen, wenn der ersuchende Staat in ähnlichen Fällen die Auslieferung nach Artikel 7 Absatz 2 ablehnt.

Vorbehalt zu Artikel 12:

Die Republik Bulgarien erklärt, daß sie das Recht hat, vom ersuchenden Staat die Vorlage der Beweise dafür zu verlangen, daß die strafbare Handlung von der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, begangen worden ist. Hält sie die vorgelegten Beweise für unzureichend, so kann sie die Auslieferung ablehnen.

Vorbehalt zu Artikel 21:

Die Republik Bulgarien erklärt, daß sie die Durchlieferung unter den für die Auslieferung maßgebenden Bedingungen bewilligen wird.

Déclaration relative à l'article 23:

La République de Bulgarie déclare qu'elle exigera que tous les documents liés à l'exécution de la présente Convention soient accompagnés d'une traduction dans l'une des langues officielles du Conseil de l'Europe.»

Erklärung zu Artikel 23:

Die Republik Bulgarien erklärt, daß sie verlangen wird, daß allen mit der Durchführung des Übereinkommens in Zusammenhang stehenden Unterlagen eine Übersetzung in eine der offiziellen Sprachen des Europarats beigelegt wird.“

II.

Österreich hat dem Generalsekretariat des Europarats am 9. September 1994 die Rücknahme seines anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 2. Mai 1983 angebrachten Vorbehalts nach Artikel 9 Abs. 2 des Zweiten Zusatzprotokolls vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1990 II S. 118) notifiziert und gleichzeitig die folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

«En relation avec les Etats membres de ce Protocole additionel, l'Autriche déclare que, sous les conditions prévues par le Titre II, elle accordera l'extradition également pour des infractions qui consistent exclusivement en contraventions aux réglementations sur les monopoles ou sur l'exportation, l'importation ou le transit ainsi que sur le rationnement de marchandises.»

„Österreich erklärt, daß es im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten des Zusatzprotokolls unter den Voraussetzungen des Kapitels II auch die Auslieferung wegen strafbarer Handlungen, die ausschließlich in der Zuwiderhandlung gegen Monopolvorschriften oder gegen Vorschriften über die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr sowie die Bewirtschaftung von Waren bestehen, bewilligen wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. Juli 1991 (BGBl. II S. 874) und vom 23. September 1994 (BGBl. II S. 3645).

Bonn, den 28. Februar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls  
zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen**

**Vom 28. Februar 1995**

Das Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1990 II S. 124) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für

Bulgarien

am 14. September 1994

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung

in Kraft getreten:

*(Übersetzung)*

«Déclaration relative à l'article 8, paragraphe 2:

„Erklärung zur Artikel 8 Absatz 2:

La République de Bulgarie déclare n'accepter l'exécution du Titre I du Protocole qu'en ce qui concerne les actes qui constituent des infractions selon la loi pénale bulgare.»

Die Republik Bulgarien erklärt, daß sie Kapitel I des Protokolls nur in bezug auf Handlungen annimmt, die strafbare Handlungen im Sinne des bulgarischen Strafrechts sind.“

Die Niederlande haben dem Generalsekretariat des Europarats als Verwahrer des Zusatzprotokolls mit einer am 6. Januar 1994 eingegangenen Note folgende Erklärung übermittelt:

*(Übersetzung)*

“In accordance with Article 7, paragraph 2, the Government of the Kingdom of the Netherlands extends the application of the Additional Protocol to the Netherlands Antilles. In accordance with Article 8, paragraph 2.a of the Additional Protocol, it accepts Chapter I of the Additional Protocol, with respect to the Netherlands Antilles, only in respect of relations with States with which the Kingdom of the Netherlands, in respect of the Netherlands Antilles, has concluded a treaty on the avoidance of double taxation, that is fully in force.”

„Nach Artikel 7 Absatz 2 erstreckt die Regierung des Königreichs der Niederlande die Anwendung des Zusatzprotokolls auf die Niederländischen Antillen. Nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a des Zusatzprotokolls nimmt sie Kapitel I des Zusatzprotokolls für die Niederländischen Antillen nur in bezug auf Beziehungen zu Staaten an, mit denen das Königreich der Niederlande für die Niederländischen Antillen einen Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung geschlossen hat, der uneingeschränkt in Kraft ist.“

Österreich hat dem Verwahrer mit einer am 6. September 1994 eingegangenen Mitteilung die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts zu Artikel 8 Abs. 2 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 18. Juli 1991 (BGBl. II S. 909) und vom 20. Dezember 1993 (BGBl. 1994 II S. 297).

Bonn, den 28. Februar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**

**Vom 28. Februar 1995**

Das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) – BGBl. 1969 II S. 1489; 1985 II S. 1115 – ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Liechtenstein am 12. Januar 1995  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. August 1994 (BGBl. II S. 1796).

Bonn, den 28. Februar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über die Fortgeltung und das Erlöschen  
von deutsch-sowjetischen Übereinkünften im Verhältnis  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Tadschikistan**

**Vom 3. März 1995**

Durch Notenwechsel vom 30. November/15. Dezember 1994 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan eine Vereinbarung über die Fortgeltung und das Erlöschen von zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen völkerrechtlichen Übereinkünfte im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan geschlossen worden.

Die dieser Bekanntmachung als Anlage 1 beigefügte Liste enthält die deutsch-sowjetischen Übereinkünfte, die im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan fortgelten. Diese Liste schließt gleichwohl nicht aus, daß noch weitere zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossene Übereinkünfte im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan fortgelten können.

Das dieser Bekanntmachung als Anlage 2 beigefügte Verzeichnis enthält die deutsch-sowjetischen Übereinkünfte, die im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan ohne Bedeutung sind und mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung, am 15. Dezember 1994, erloschen sind.

Bonn, den 3. März 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Anlage 1**

Liste der deutsch-sowjetischen Verträge, die im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan fortgelten

1. Abkommen vom 25. April 1958 über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt
2. Konsularvertrag vom 25. April 1958
3. Vertrag vom 12. August 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
4. Abkommen vom 11. November 1971 über den Luftverkehr
5. Abkommen vom 19. Mai 1973 über kulturelle Zusammenarbeit
6. Abkommen vom 21. Februar 1980 über die gegenseitige Steuerbefreiung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr
7. Abkommen vom 24. November 1981 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen
8. Abkommen vom 22. Juli 1986 über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
9. Abkommen vom 23. April 1987 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft
10. Abkommen vom 4. Mai 1987 über die Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung
11. Vereinbarung vom 4. Mai 1988 über Inspektion in bezug auf den Vertrag vom 8. Dezember 1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite
12. Abkommen vom 25. Oktober 1988 über die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen, Firmen und Organisationen im Bereich der Nahrungsmittelindustrie
13. Abkommen vom 25. Oktober 1988 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes
14. Vertrag vom 13. Juni 1989 über den gegenseitigen Schutz und die Förderung von Kapitalanlagen (Investitionsschutzvertrag)
15. Abkommen vom 13. Juni 1989 über die Zusammenarbeit beim Kampf gegen den Mißbrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und deren unerlaubten Verkehr
16. Abkommen vom 13. Juni 1989 über einen Schüler- und Lehreraustausch im Rahmen von Schulpartnerschaften
17. Abkommen vom 13. Juni 1989 über Jugendaustausch
18. Abkommen vom 13. Juni 1989 über die Errichtung und die Tätigkeit von Kulturzentren
19. Vertrag vom 9. November 1990 über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit
20. Vertrag vom 9. November 1990 über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik
21. Abkommen vom 9. November 1990 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialwesens

**Anlage 2**

Verzeichnis der deutsch-sowjetischen Verträge, die im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan ohne Bedeutung sind und aufgehoben werden

1. Vereinbarung vom 5. Dezember 1986 über die Wahrung der Vertraulichkeit von Daten betreffend Tiefseebodenfelder
2. Abkommen vom 22. April 1987 zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatskomitee für die Nutzung der Atomenergie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie
3. Übereinkommen vom 14. August 1987 über die Lösung praktischer Schwierigkeiten bei Tiefseebergbauelfeldern

4. Abkommen vom 25. Oktober 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die frühzeitige Benachrichtigung bei einem nuklearen Unfall und den Informationsaustausch über Kernanlagen
5. Abkommen vom 25. Oktober 1988 zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Akademie der Wissenschaften der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken
6. Abkommen vom 25. Oktober 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Verhütung von Zwischenfällen auf See außerhalb der Hoheitsgewässer
7. Abkommen vom 13. Juni 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Errichtung einer direkten Nachrichtenverbindung zwischen dem Bundeskanzleramt in Bonn und dem Kreml in Moskau
8. Vereinbarung vom 8. Februar 1990 zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Außenwirtschaftsbeziehungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Bezug von Nahrungsmitteln
9. Abkommen vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen
10. Vertrag vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Abschaffung der Zwangsarbeit**

**Vom 3. März 1995**

Das Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441) ist nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

|                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| Moldau, Republik   | am 10. März 1994      |
| Vereinigte Staaten | am 25. September 1992 |

nach Maßgabe der folgenden Erklärungen sowie der nachstehend wiedergegebenen Mitteilung des Generaldirektors des Internationalen Arbeitsamts:

I.

Im Zusammenhang mit der Eintragung der Ratifikation dieses Übereinkommens haben die Vereinigten Staaten folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

“1. The United States understands the meaning and scope of Convention No. 105, having taken into account the conclusions and practice of the Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations existing prior to ratification, which conclusions and practice, in any event, are not legally binding on the United States and have no force and effect on courts in the United States; and

„1. Die Vereinigten Staaten verstehen Sinn und Zweck des Übereinkommens Nr. 105 unter Berücksichtigung der vor der Ratifikation bestehenden Schlußfolgerungen und Gepflogenheiten des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen; die Schlußfolgerungen und Gepflogenheiten sind jedoch für die Vereinigten Staaten nicht rechtlich bindend und haben für die Gerichte in den Vereinigten Staaten keine Rechtskraft oder Rechtswirkung.

2. The United States understands that Convention No. 105 does not limit the contempt powers of courts under Federal and State law."
2. Die Vereinigten Staaten gehen davon aus, daß das Übereinkommen Nr. 105 die im bundes- und einzelstaatlichen Recht vorgesehene Befugnis der Gerichte, Ordnungsstrafen zu verhängen, nicht einschränkt."

## II.

Vor Eintragung dieser Ratifikation übersandte der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts der Regierung der Vereinigten Staaten eine Mitteilung vom 25. September 1991 mit folgendem Wortlaut:

(Übersetzung)

"I would wish to bring to your Government's attention that the instrument of ratification has been examined and has been found to be in good and correct form to the extent that the understandings contained therein do not constitute reservations and will not in any way, in accordance with established ILO principles, alter the obligations of the United States pursuant to the Convention."

„Ich möchte Ihrer Regierung zur Kenntnis bringen, daß die Ratifikationsurkunde geprüft worden ist und insoweit in guter und richtiger Form befunden wurde, als die darin zum Ausdruck gebrachten Auffassungen keine Vorbehalte darstellen und nach den feststehenden Grundsätzen der IAO die Verpflichtungen der Vereinigten Staaten aufgrund des Übereinkommens nicht ändern.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. März 1994 (BGBl. II S. 482).

Bonn, den 3. März 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
des deutsch-jamaikanischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 6. März 1995**

Das in Kingston am 2. Dezember 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 2. Dezember 1994

in Kraft getreten, es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. März 1995

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schweiger

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung von Jamaika**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**  
**(Vorhaben „Rehabilitierung von fünf Kleinwasserkraftwerken“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung von Jamaika –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch  
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu  
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen  
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in  
Jamaika beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht  
es der Regierung von Jamaika oder anderen von beiden Regie-  
rungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kredit-  
anstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für das Vorha-  
ben „Rehabilitierung von fünf Kleinwasserkraftwerken“ ein Darle-  
hen bis zu 14 Mio DM (in Worten: vierzehn Millionen Deutsche  
Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-  
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung von Jamaika durch andere Vorhaben ersetzt  
werden.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie  
die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestim-  
men die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und  
dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den

in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften  
unterliegen.

(2) Die Regierung von Jamaika, soweit sie nicht selbst Darle-  
hensnehmerin ist, garantiert, gegenüber der Kreditanstalt für Wie-  
deraufbau (KfW) alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung  
von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach  
Absatz 1 zu schließenden Verträge.

**Artikel 3**

Die Regierung von Jamaika stellt die Kreditanstalt für Wieder-  
aufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abga-  
ben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durch-  
führung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Jamaika erhoben  
werden.

**Artikel 4**

Die Regierung von Jamaika überläßt bei den sich aus der  
Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und  
Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten  
die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen,  
welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der  
Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und  
erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsun-  
ternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonde-  
ren Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung  
ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen  
Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-  
Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin  
bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen  
die in Artikel 2 genannten Verträge.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in  
Kraft.

Geschehen zu Kingston am 2. Dezember 1994 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei  
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. W. Bolewski

Für die Regierung von Jamaika  
Dr. Omar Davies

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft  
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

**Vom 7. März 1995**

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799) wird nach ihrem Artikel 21 Abs. 3 für

|                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| Peru                | am 11. April 1995 |
| St. Kitts und Nevis | am 9. April 1995  |

in Kraft treten.

Die in Stockholm beschlossene Fassung der Übereinkunft wird hinsichtlich ihrer Artikel 1 bis 12 nach Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe c für

|        |                  |
|--------|------------------|
| Island | am 9. April 1995 |
|--------|------------------|

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1984 (BGBl. II S. 1046) und vom 3. Januar 1995 (BGBl. II S. 108).

Bonn, den 7. März 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
der Änderungen der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle**

**Vom 8. März 1995**

Die nach Abschnitt 7.2 Buchstabe c und Abschnitt 7.3 Buchstabe b der Vereinbarung vom 26. Januar 1982 über die Hafenstaatkontrolle (BGBl. 1982 II S. 585)

- am 3. Mai 1994 angenommenen Änderungen des Titels, der Präambel, der Anlage 1 sowie der Anlage 3 der Vereinbarung sind nach ihrem Abschnitt 7.2 Buchstabe d beziehungsweise Abschnitt 7.3 Buchstabe c am 3. Mai 1994 für alle Vertragsparteien in Kraft getreten;
- am 3. Mai 1994 angenommenen Änderungen der Anlage 2 der Vereinbarung sind nach ihrem Abschnitt 7.3 Buchstabe c am 29. Januar 1995 für alle Vertragsparteien in Kraft getreten.

Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Januar 1994 (BGBl. II S. 138).

Bonn, den 8. März 1995

Bundesministerium für Verkehr  
Im Auftrag  
Keidel

**Änderungen  
der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle**

**Amendments  
to the Memorandum of Understanding on Port State Control**

**Amendements  
au Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par L'Etat du Port**

(Übersetzung)

I.

**Amendment to the Preamble of the Memorandum of Understanding on Port State Control.**

1. Insert in the Preamble of the Memorandum of Understanding on Port State Control, between the words "Belgium" and "Denmark": Canada<sup>1)</sup>
2. Renumber the existing reference to footnote<sup>1)</sup>, which follows the word "Poland", into: <sup>2)</sup>
3. Renumber the existing note<sup>1)</sup> at the bottom of the page into: <sup>2)</sup>
4. Insert at the bottom of the page, above note<sup>2)</sup>, the following footnote:

<sup>1)</sup> The Maritime Authority of Canada adhered to the Memorandum on 3 May 1994; for the Maritime Authority of Canada the Memorandum will take effect on 3 May 1994.

I.

**Amendement au Préambule du Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port.**

1. Insérer dans le Préambule du Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port, entre «Belgique» et «Danemark»: Canada<sup>1)</sup>
2. Renuméroter la référence existante à la note de bas de page<sup>1)</sup>, qui suit le mot «Pologne» par: <sup>2)</sup>
3. Renuméroter la note existante au bas de la page par: <sup>2)</sup>
4. Insérer au bas de la page, au-dessus de la note<sup>2)</sup>, la note suivante:

<sup>1)</sup> L'Autorité maritime du Canada a adhéré au Mémorandum le 3 mai 1994; pour l'Autorité maritime du Canada le Mémorandum prendra effet le 3 mai 1994.

I.

**Änderung der Präambel der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle.**

1. In der Präambel der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle wird zwischen „Italiens“ und „der Niederlande“ „Kanas“<sup>1)</sup> eingefügt.
2. Das Fußnotenzeichen „1)“ hinter dem Wort „Polens“ wird in „2)“ umnummeriert.
3. Auf der Seite unten wird das Fußnotenzeichen von „1)“ in „2)“ umnummeriert.
4. Auf der Seite unten wird über der Fußnote „2)“ die folgende Fußnote eingefügt:

<sup>1)</sup> Die Seeschiffsbehörde Kanadas ist der Vereinbarung am 3. Mai 1994 beigetreten; für die Seeschiffsbehörde Kanadas wird die Vereinbarung am 3. Mai 1994 wirksam.

II.

**Rename the Memorandum of Understanding on Port State Control into the Paris Memorandum of Understanding on Port State Control.**

Replace: Memorandum of Understanding on Port State Control

by: Paris Memorandum of Understanding on Port State Control in the following places:

- a. in the title above the Preamble;
- b. in Annex 3: in the title of the inspection report (Form A);
- c. in Annex 3: in the title of the inspection report (Form B).

II.

**Remplacer le nom du Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port par Mémorandum d'Entente de Paris sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port.**

Remplacer: Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port

par: Mémorandum d'Entente de Paris sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port dans les places suivantes:

- a. dans le titre au-dessus du Préambule;
- b. dans l'Annexe 3: dans le titre du rapport d'inspection (Formulaire A);
- c. dans l'Annexe 3: dans le titre du rapport d'inspection (Formulaire B).

II.

**Die Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle wird in Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle umbenannt.**

Die Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle wird in Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle umbenannt.

Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle wird ersetzt durch Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle an folgenden Stellen:

- a) im Titel über der Präambel;
- b) in Anlage 3 in der Überschrift des Überprüfungsberichts (Formblatt A);
- c) in Anlage 3 in der Überschrift des Überprüfungsberichts (Formblatt B).

III.

**Amendment to paragraph 1.1 of Annex 1 to the Memorandum of Understanding on Port State Control.**

Under the fifth asterisk in paragraph 1.1 of Annex 1 to the Memorandum of Understanding on Port State Control:

Replace: (IMO Resolution A.681(17));  
by: (IMO Resolution A.742(18)).

III.

**Amendement au paragraphe 1.1 de l'Annexe 1 du Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port.**

Sous le cinquième astérisque du paragraphe 1.1 de l'Annexe 1 du Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port:

Remplacer: (Résolution OMI A.681(17))  
par: (Résolution OMI A.742(18))

III.

**Änderung des Absatzes 1.1 der Anlage 1 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle.**

In Absatz 1.1 der Anlage 1 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle wird hinter dem fünften Spiegelstrich „(IMO-EntschlieÙung A.681(17))“ ersetzt durch „(IMO-EntschlieÙung A.742(18))“.

## IV.

**Amendment to Annex 2 to the Memorandum of Understanding on Port State Control.**

1. Replace existing paragraphs 2 and 3 of Annex 2 to the Memorandum of Understanding on Port State Control by the following:
  - 2 The exchange of messages, as in paragraph 1 above, shall take effect through the use of the communication facilities incorporated in the information system as described in Annex 4 and/or by facsimile on the form contained in the Appendix to this Annex.
  - 3 Each message as in paragraph 1 above, shall contain the following information:
    - date;
    - from (country);
    - port;
    - to (country);
    - port;
    - a statement reading: deficiencies to be rectified;
    - name of ship;
    - IMO identification number (if available);
    - type of ship;
    - flag of ship;
    - call sign;
    - gross tonnage;
    - year of build;
    - issuing authority of relevant certificate(s);
    - date of departure;
    - estimated place and time of arrival;
    - nature of deficiencies;
    - action taken;
    - suggested action;
    - suggested action at next port of call;
    - name and facsimile number of sender.
2. Insert a new Appendix to Annex 2, behind Annex 2 to the Memorandum of Understanding on Port State Control, which contains the following format for a reporting form:

## IV.

**Amendement à l'Annexe 2 du Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port.**

1. Remplacer les paragraphes 2 et 3 existants de l'Annexe 2 du Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port par le suivant:
  - 2 L'échange des messages tel que prévu au paragraphe 1 ci-dessus se fera par les moyens de communication du système d'information déjà décrit à l'annexe 4 et/ou au moyen de télécopieur par le formulaire figurant à l'appendice de cette annexe.
  - 3 Chaque message prévu au paragraphe 1 ci-dessus contiendra les informations suivantes:
    - date;
    - pays d'origine;
    - port d'origine;
    - pays de destination;
    - port de destination;
    - objet: défauts à rectifier;
    - nom du navire;
    - pavillon du navire;
    - indicatif d'appel;
    - numéro OMI (si disponible);
    - type de navire;
    - jauge brut;
    - l'année de construction;
    - autorité d'origine des certificats pertinents;
    - date d'appareillage;
    - lieu et date d'arrivée prévus;
    - nature des défauts;
    - mesures prises;
    - mesures proposées;
    - mesures proposées au prochain port d'escale;
    - nom et numéro télécopieur de l'expéditeur.
2. Insérer un nouvel appendice à l'annexe 2 du Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port, contenant le modèle de formulaire de rapport qui suit:

## IV.

**Änderung der Anlage 2 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle.**

1. Die bisherigen Absätze 2 und 3 der Anlage 2 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:
  - 2 Der Austausch von Mitteilungen nach Absatz 1 erfolgt unter Benutzung der zu dem Informationssystem nach Anlage 4 gehörenden Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung und/oder als Telefax unter Verwendung des im Anhang zu dieser Anlage enthaltenen Formblatts.
  - 3 Jede Mitteilung nach Absatz 1 muß folgende Informationen enthalten:
    - Datum;
    - aus (Staat);
    - Hafen;
    - an (Staat);
    - den Betreff „Zu beseitigende Mängel“;
    - Name des Schiffes;
    - IMO-Nummer (falls bekannt);
    - Schiffstyp;
    - Flagge des Schiffes;
    - Rufzeichen;
    - Bruttoreumgehalt beziehungsweise Bruttoreumzahl;
    - Baujahr;
    - ausstellende Behörde des (der) einschlägigen Zeugnisse(s);
    - Tag des Auslaufens;
    - voraussichtliche Ankunftszeit in .....
    - Art der Mängel;
    - getroffene Maßnahmen;
    - vorgeschlagene Maßnahmen;
    - im nächsten Anlaufhafen zu treffende vorgeschlagene Maßnahmen;
    - Name und Telefax-Nummer des Absenders.“
2. Hinter der Anlage 2 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle wird ein neuer Anhang eingefügt, der den folgenden Vordruck für ein Berichtsformblatt enthält:





**Bericht über Mängel,  
die nicht vollständig beseitigt  
oder nur vorläufig behoben worden sind**

nach Maßgabe der Anlage 2  
der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle

(Nach Abschnitt 3.8 der Vereinbarung wird je eine Ausfertigung der Seeschiffsbehörde des nächsten Anlaufhafens, der Verwaltung des Flaggenstaats beziehungsweise einer sonstigen zeugnisausstellenden Behörde sowie dem Sekretariat der Hafenstaatkontrolle zugeleitet.) (Die Anschriften der Seeschiffsbehörden befinden sich in Kapitel 2 des Handbuchs für Besichtigter.)

- 1. aus (Staat): .....
- 2. Hafen: .....
- 3. an (Staat): .....
- 4. Hafen: .....
- 5. Name des Schiffes: .....
- 6. Tag des Auslaufens: .....
- 7. Voraussichtliche Ankunftszeit in: .....
- 8. IMO-Nummer: .....
- 9. Flagge des Schiffes: .....
- 10. Schiffstyp: .....
- 11. Rufzeichen: .....
- 12. BRT bzw. BRZ: .....
- 13. Baujahr: .....
- 14. Ausstellende Behörde des (der) einschlägigen Zeugnisse(s): .....
- 15. Art der zu beseitigenden Mängel: .....
- 16. Vorgeschlagene Maßnahmen (einschließlich der Maßnahmen im nächsten Anlaufhafen): .....

17. Getroffene Maßnahmen:  
.....  
.....  
.....  
.....

Berichterstattende Behörde: ..... Verwaltung: .....

Name ..... Telefax-Nummer: .....  
des ordnungsgemäß ermächtigten Besichtigers  
der/des (Berichterstattende Behörde)

Unterschrift: ..... Datum: .....

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Straßburger Abkommens  
über die Internationale Patentklassifikation**

**Vom 8. März 1995**

Das Straßburger Abkommen vom 24. März 1971 über die Internationale Patentklassifikation, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1975 II S. 283; 1984 II S. 799), wird nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b für

Kanada am 11. Januar 1996  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. September 1994 (BGBl. II S. 3558).

Bonn, den 8. März 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Patentreueabkommens**

**Vom 8. März 1995**

Der Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentreueabkommen – (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 1984 II S. 799, 975) wird nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Island am 23. März 1995  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 85).

Bonn, den 8. März 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
des deutsch-peruanischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 8. März 1995**

Das in Lima/Peru am 30. Januar 1995 unterzeichnete  
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und der Regierung der Republik Peru über  
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 30. Januar 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. März 1995

**Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schweiger**

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Peru  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Peru –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik  
Peru,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch  
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu  
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen  
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen wirtschaftlichen Entwicklung in der  
Republik Peru beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht  
es der Regierung der Republik Peru, von der Kreditanstalt für  
Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main,

a) für das Vorhaben

- „Landwirtschaftliches Entwicklungsprogramm Jaén, San  
Ignacio, Bagua“ ein Darlehen bis zu 25,0 Mio DM (in  
Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark),

- „Sektorprogramm Erziehung“ ein Darlehen bis zu 15,0 Mio  
DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark),
- „Kleinbewässerung Cusco (Plan MERISS II)“ ein Darlehen  
bis zu 5,0 Mio DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche  
Mark),
- „Kleinbewässerung Apurímac (Plan MERISS III)“ ein Dar-  
lehen bis zu 10,0 Mio DM (in Worten: zehn Millionen  
Deutsche Mark),
- „Straßenrehabilitation Río Nieva–Corral Quemado“ ein  
Darlehen bis zu 65,0 Mio DM (in Worten: fünfundsechzig  
Millionen Deutsche Mark),
- „Trinkwasser- und Abwasserentsorgung Pisco“ ein Dar-  
lehen bis zu 25,0 Mio DM (in Worten: fünfundzwanzig  
Millionen Deutsche Mark),
- „Rehabilitation des Trinkwasser- und Abwassernetzes  
Ayacucho“ ein Darlehen bis zu 15,0 Mio DM (in Worten:  
fünfzehn Millionen Deutsche Mark),
- „Programm zur Förderung der Rück siedlung“ ein Darlehen  
bis zu 15,0 Mio DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deut-  
sche Mark),
- „Alternative Entwicklung Alto Mayo“ ein Darlehen bis zu  
18,0 Mio DM (in Worten: achtzehn Millionen Deutsche  
Mark)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit  
festgestellt worden ist; der Gesamtbetrag der vorgenannten  
Darlehen in Höhe von 193,0 Mio DM (in Worten: hundertdrei-  
undneunzig Millionen Deutsche Mark) setzt sich entsprechend

der Ergebnisniederschrift der Regierungsverhandlungen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru

- vom 6. Dezember 1991 aus Zusagen des Jahres 1990 in Höhe von 25,0 Mio DM,
- vom 25. August 1993 aus Zusagen des Jahres 1993 in Höhe von 70,0 Mio DM und reprogrammierten Mitteln des Vorhabens „Drogenbekämpfung“ (Zusage 1990) in Höhe von 25,0 Mio DM,
- vom 31. August 1994 aus Zusagen des Jahres 1994 in Höhe von 55,0 Mio DM,
- sowie aus der Zusage durch Notenwechsel vom 13. Dezember 1994/21. Dezember 1994 in Höhe von 18,0 Mio DM

zusammen;

- b) für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds IV“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5,0 Mio DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) entsprechend der Ergebnisniederschrift der Regierungsverhandlungen vom 31. August 1994 über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru zu erhalten;
- c) für das Vorhaben „Sektorprogramm Naturschutzgebiete“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 10,0 Mio DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) entsprechend der Ergebnisniederschrift der Regierungsverhandlungen vom 31. August 1994 über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann die in Absatz 1 Buchstabe c genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Peru, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für das Vorhaben ein Darlehen bis zu 10,0 Mio DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Peru zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der im Absatz 1 aufgeführten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in dem Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik

Deutschland und der Regierung der Republik Peru durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Wird das in Absatz 1 Buchstabe c bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

## Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

## Artikel 3

Die Regierung der Republik Peru stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Peru erhoben werden.

## Artikel 4

Die Regierung der Republik\*) überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

## Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und des Finanzierungsbeitrags gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

## Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lima am dreißigsten Januar neunzehnhundert-fünfundneunzig in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Wöckel

Für die Regierung der Republik Peru  
Efraín Goldenberg Schreiber

\*) Dem spanischen Text entsprechend ist hier das Wort „Peru“ einzufügen.

**Bekanntmachung  
der deutsch-russischen Vereinbarung  
über den Verzicht auf eine Quotenregelung des Personalbestands  
der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen**

**Vom 13. März 1995**

In Moskau ist durch Notenwechsel vom 1. Dezember 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation eine Vereinbarung über den Verzicht auf eine Quotenregelung des Personalbestands der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 1. Dezember 1994

in Kraft getreten. Die deutsche Antwortnote der Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. März 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

Botschaft der  
Bundesrepublik Deutschland  
Moskau

Moskau, 1. Dezember 1994

Verbalnote Nr. 2577

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation vom 1. Dezember 1994, Nr. 1424, zu bestätigen, die in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt lautet:

„Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland die Bereitschaft der Regierung der Russischen Föderation zum Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Verzicht auf eine Quotenregelung des Personalbestands der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen mitzuteilen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Russischen Föderation und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verzichten unter Berücksichtigung von Artikel 11 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und Artikel 20 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf zahlenmäßige Quoten für das Personal der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen der Russischen Föderation in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Bundesrepublik Deutschland in der Russischen Föderation.

2. Hinsichtlich des Personals der Militärattachéstäbe bei der Botschaft der Russischen Föderation in der Bundesrepublik Deutschland bzw. bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Russischen Föderation gilt weiterhin das durch Notenwechsel vom 20. Februar 1974 festgelegte Verfahren."

Die Botschaft beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Russischen Föderation einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation Nr. 1424 vom 1. Dezember 1994 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation, die mit dem Datum dieser Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das  
Ministerium für Auswärtige  
Angelegenheiten der  
Russischen Föderation  
Moskau

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des deutsch-ukrainischen Abkommens  
über die Seeschifffahrt**

**Vom 13. März 1995**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1994 zu dem Abkommen vom 10. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über die Seeschifffahrt (BGBl. 1994 II S. 3522) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 16

am 11. Januar 1995

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 13. März 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls  
zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens  
über die Internationale Zivilluffahrt**

**Vom 13. März 1995**

Das Protokoll vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluffahrt (BGBl. 1978 II S. 500) ist für

|                  |                      |
|------------------|----------------------|
| Moldau, Republik | am 22. Dezember 1994 |
| Usbekistan       | am 24. Februar 1994  |

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. II S. 413).

Bonn, den 13. März 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Änderung von 1990  
des Montrealer Protokolls über Stoffe,  
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

**Vom 13. März 1995**

Die Änderung vom 29. Juni 1990 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1991 II S. 1331), ist nach ihrem Artikel 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

|          |                     |
|----------|---------------------|
| Bolivien | am 1. Januar 1995   |
| Fidschi  | am 9. März 1995     |
| Komoren  | am 29. Januar 1995  |
| Kongo    | am 14. Februar 1995 |
| Mali     | am 26. Januar 1995  |
| Vanuatu  | am 19. Februar 1995 |
| Zaire    | am 28. Februar 1995 |
| Zypern   | am 9. Januar 1995   |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 87).

Bonn, den 13. März 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 382 06-0, Telefax: (0228) 382 06-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 · Entgelt bezahlt

### Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

Vom 13. März 1995

Die Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1993 II S. 2182), ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

|                              |                      |
|------------------------------|----------------------|
| Bolivien                     | am 1. Januar 1995    |
| Korea, Republik              | am 2. März 1995      |
| Vanuatu                      | am 19. Februar 1995  |
| Zaire                        | am 28. Februar 1995; |
| sie wird in Kraft treten für |                      |
| Japan                        | am 20. März 1995     |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 86).

Bonn, den 13. März 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann